



## Hinweise zum Ausfüllen der Anzeige für Bildung und Teilhabe

### **Wichtige Hinweise:**

**Leistungen werden frühestens ab Bewilligungsbeginn des Grundlagenbescheides gewährt.**

**Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können für Kinder und Jugendliche beantragt werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.**

**Die übrigen Leistungen können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn eine Kindertageseinrichtung bzw. allgemein- oder berufsbildende Schule besucht wird.**

Bitte geben Sie an, für welches Kind, welchen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen die Leistungen angezeigt werden. Mit der Anzeige können mehrere Leistungen beansprucht werden. Bitte beachten Sie: **Für jedes Kind oder Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist eine eigene Anzeige zu stellen**

• Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung:  
Bei mehrtägigen Fahrten erfolgt immer eine Direktzahlung an die Schule/Kindertageseinrichtung

• Ergänzende angemessene Lernförderung:

Ohne die Bestätigung der Schule (Lehrer/Lehrerin), kann über die Anzeige nicht positiv entschieden werden.

Ist mit dem Leistungsanbieter nichts anderes vereinbart, wird die Leistung direkt an den Anbieter erbracht.

• Teilhabe am sozialen/kulturellen Leben

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen.

Die Leistung kann nach Wunsch eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Fußballverein)
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht)
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche)
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit)

Als Nachweis kann die Zahlungsaufforderung, der bereits gezahlte Mitgliedsbeitrag oder eine schriftliche Bestätigung des Anbieters/ Vereins über die zu erwartenden Kosten dienen. Wichtig ist, dass der Vor- und Zuname des Kindes ersichtlich ist.